

Das vorerwähnte Aufschlaggeld
wichtig zur Unterstützung unse-
rer armen, nicht aber auf Mühen-
gang und Lohndienstleistungen
gefallen und Ministerium
stehen sollen.

H. v. Meyerl.
Nr. 1531.

Imperial. Befehl d. d. 15ten
mess. 1842, in Folge dessen
über nun von dem k. k. Reichs-
v. Erbkammerpräsidenten
Abweilner abtr. H. v. Lutz
aus. Befehl, in Betreff des
Erbkammer - Confumo Aufschlaggeldes
müßte Befehlende auf gütlich-
geordnet stehen, ob
der Aufschlag doppelten, drey-
fachen der Aulse nur auf
zwei Quanten, wie wirklich in
Lohn pro Confumo Abbleibt,
zu beschränken, und der nur
hauptbestimmte Erb-
abzuschreiben, nicht an-
genommen werden können.

Conclusio.

Zu befehlen, das nach dem
unsern des Magistrats des
Aufschlag des k. k. Reichs-
kammerpräsidenten
wider die bisher bestanden
versucht und zu Gunsten
sind